

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.7.1.1.2

Ausgabe vom 1. August 2017

**Reglement über die Kommunikation bei städtischen
Volksabstimmungen**

vom 6. Juni 2013

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 Art. 36 Abs. 2 lit. i und
Art. 56 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

² Es regelt die Kommunikation zu Abstimmungsvorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, von der Vorbereitung der Vorlage in Stadtrat und Verwaltung über die Behandlung im Grossen Stadtrat bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Das Reglement hält ebenso die Kommunikation zu Referendumsabstimmungen fest, vom Zeitpunkt des Zustandekommens eines Referendums bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen.

³ Das Reglement bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, „Stadtmagazin“, Informationsveranstaltungen und elektronischen Medien.

⁴ Bei den kommunalen Wahlen beschränkt sich der Kommunikationsauftrag auf die Information zur Organisation und Durchführung der Wahlen.

Art. 2 *Kommunikationsauftrag*

¹ Die Kommunikation mit allen relevanten Dialoggruppen ist Bestandteil aller Planungen und Handlungen von Stadtrat und Stadtverwaltung, so auch bei Vorlagen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Dabei sind Stadtrat und Verwaltung gehalten, die wesentlichen Meinungen politischer Parteien und Gruppierungen in der Abstimmungsphase angemessen darzustellen.

Art. 3 *Kommunikationsphasen und Zuständigkeiten*

Ein politischer Prozess, der zu einer Volksabstimmung führt, umfasst zwei Kommunikationsphasen:

- a. In der ersten Phase bereitet der Stadtrat einen Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat vor. Grundlage dazu bilden eine Initiative, ein politischer Vorstoss oder ein Projekt des Stadtrates, welches in der Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten liegt. Die erste Phase wird in der Regel mit der Veröffentlichung des Berichtes und Antrages durch den Stadtrat nach der Verabschiedung zuhanden des Grossen Stadtrates abgeschlossen. Hier liegt die Kommunikationshoheit beim Stadtrat.

- b. Die zweite Phase läuft von der parlamentarischen Behandlung bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Hier ist der Stadtrat gehalten, die Vielfalt der Meinungen zu einem Bericht und Antrag, der zu einer Volksabstimmung führen wird, in den unter Art. 1 Abs. 3 genannten Kommunikationsmitteln angemessen darzustellen.

Art. 4² Kommunikationsmassnahmen

¹ In der Kommunikation zu allen Abstimmungen stellt der Stadtrat die Meinungen der im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien in der Berichterstattung über die Debatte dar.

² Ein Initiativ- oder Referendumskomitee (fakultatives oder konstruktives Referendum) erhält folgenden Platz zur Darstellung seiner Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: einen Artikel von 4'000 Zeichen Lauftext (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: 6'000 Zeichen Lauftext (inklusive Leerzeichen).

³ Eine parlamentarisch abgestützte Gruppierung gegen die Vorlage wie z. B. ein Abstimmungskomitee oder eine parlamentarische Minderheit erhält bei einer Initiative oder einem umstrittenen obligatorischen Referendum folgenden Platz zur Darstellung ihrer Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: einen Artikel von 2'000 Zeichen Lauftext (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: 3'000 Zeichen Lauftext (inklusive Leerzeichen).

⁴ Texte für die möglichen Kommunikationsmassnahmen gemäss Abs. 2 und 3 sind wie folgt bei der Stadtkanzlei einzureichen:

- a. Initiative oder andere Vorlage mit umstrittenem obligatorischem Referendum: spätestens bis am nachfolgenden Montagmittag nach der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat;
- b. fakultatives oder konstruktives Referendum: spätestens mit der Einreichung des Referendums.

⁵ Die Stadtkanzlei prüft die Texte inhaltlich und formal. Die inhaltliche Prüfung erfolgt zurückhaltend. Die Texte dürfen keine strafbaren Äusserungen und keine offensichtlich falschen Zahlen und Fakten enthalten. Falls nötig, erfolgt eine Bereinigung mit den Textverfassenden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Stadtrat.

² Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2016, in Kraft seit 1. Februar 2017.

⁶ Informiert der Stadtrat in der zweiten Phase (Art. 3 lit. b) über die Abstimmungsvorlage in der Form einer Ausstellung oder in einem sozialen Netzwerk, erhalten Komitees oder parlamentarische Minderheiten gemäss Abs. 2 und 3 eine angemessene Plattform zur Darstellung ihrer Haltung.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.³

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 6. Juni 2013

Namens des Grossen Stadtrates

Theres Vinatzer
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

³ Die Referendumsfrist ist am 14. August 2013 unbenützt abgelaufen.

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 15. Juni 2013.

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	B+A 23/16	10.11.16	28.1.17 229	Art. 4	geändert	1.2.17